

## TOP 1:

---

### **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Drucksache: 285/22

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (Arbeitsbedingungenrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Arbeitsbedingungenrichtlinie ersetzt und erweitert die Nachweisrichtlinie von 2019.

Die Arbeitsbedingungenrichtlinie verfolgt das Ziel, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, indem eine transparente und vorhersehbarere Beschäftigung gefördert und zugleich die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes gewährleistet wird. Zur Erreichung dieses Ziels sieht sie folgende Maßnahmen vor:

- Erweiterung der bereits in der Nachweisrichtlinie vorgesehenen Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses (sogenannte Nachweispflichten),
- Festlegung von Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Höchstdauer einer Probezeit, Mehrfachbeschäftigung, Mindestvorhersehbarkeit der Arbeit, Ersuchen um einen Übergang zu einer anderen Arbeitsform sowie Pflichtfortbildungen,

Die Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie im Bereich des Zivilrechts erfolgt hinsichtlich der Nachweispflichten durch Änderungen im Nachweisgesetz. Zudem werden die bisher in diesem Bereich bestehenden Regelungen zu den Nachweispflichten im Berufsbildungsgesetz, in der Handwerksordnung, im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und im Seearbeitsgesetz angepasst.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 20. Mai 2022 zu dem entsprechenden Entwurf des Gesetzes Stellung genommen. So forderte er zum Beispiel, dass die Behörden der Zollverwaltung für die Überprüfung des Vorliegens schriftlicher Nachweise nach dem Nachweisgesetz und die Sanktionierung von entsprechenden Nachweisverstößen zuständig sein sollen. Außerdem hatte er angeregt, Mustervorlagen für die Erfüllung der Nachweispflichten bereitzustellen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Änderungen verabschiedet. Die Forderungen des Bundesrates wurden nicht aufgegriffen.

Das Gesetz wurde jedoch um Regelungen ergänzt, mit denen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SLFG) durch Rechtsverordnung Aufgaben aus dem Bereich des Marktordnungsgesetzes übertragen werden können. Lediglich mit dieser Aufgabenübertragung könne die fristgerechte Gewährung der außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfen für Erzeuger in den Agrarsektoren bis zum 30. September 2022 sichergestellt werden. Die Beihilferegelung geht zurück auf eine Verordnung der Kommission vom 23. März 2022 und soll der Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine dienen.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Datenübermittlung von der SLFG an die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft getroffen. Damit soll die Auszahlung einer ergänzenden nationalen sogenannten Kleinbeihilfe fristgerecht und unter Vermeidung von Doppelzahlungen gesichert werden.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen und eine EntschlieÙung zu fassen. Sie enthält die Bitte an die Bundesregierung, dass alle Betriebe im Agrarsektor, die unter den kriegsbedingt gestiegenen Energiepreisen leiden, bei der Anpassungsbeihilfe berücksichtigt werden. Im **federführenden Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sind die Beratungen noch nicht abgeschlossen.